



Antwort zur Anfrage Nr. 1286/2014 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Sozialbestattungen in Mainz (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Sozialbestattungen finden dann statt, wenn Personen versterben, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Zumeist gibt es auch keine Angehörigen mehr, oder die Angehörigen gehören selbst zu der Gruppe der Menschen mit geringem Einkommen. In diesen Fällen obliegt es der Friedhofsbehörde der Stadt Mainz, für eine würdige Bestattung zu sorgen.

Wir haben hierzu folgende Fragen:

1. Wer ist konkret für die Organisation der Bestattungen für den oben genannten Personenkreis verantwortlich?

In Fällen, in denen es keinen Angehörigen (Verpflichteten) gibt - das Amt 30.

In Fällen, in denen es einen Angehörigen (Verpflichteten) gibt, zu dem nicht schnell genug ein Kontakt hergestellt werden kann, oder der sich weigert die Bestattung in Auftrag zu geben – der Wirtschaftsbetrieb und in Fällen in denen der Angehörige (Verpflichtete) nachweislich nicht leistungsfähig ist – das Amt 50

2. Wie viele solcher Bestattungen finden in Mainz jährlich statt?

Rund 250.

3. In wie vielen Fällen sind noch Angehörige vorhanden?

In rund 180.

3.1. Werden diese Angehörigen für die entstehenden Kosten in Anspruch genommen?

Soweit die Verpflichteten leistungsfähig sind, werden sie in Anspruch genommen.

3.2. Wie ist das Procedere?

Das Procedere erklärt sich zum Teil aus der Antwort zu Frage 1., nämlich in Bezug auf die Zuständigkeit. In Fällen des Amtes 30 wird der Auftrag an den Bestatter erteilt, dem infolge des regelmäßig durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens der Auftrag erteilt wurde. Das Gleiche erfolgt in Fällen des Wirtschaftsbetriebes. Hier werden allerdings die angefallenen Kosten nach der Durchführung der Bestattung/Beisetzung von dem Verpflichteten angefordert. Dieser kann im Falle seiner nicht gegebenen Leistungsfähigkeit einen Antrag auf die Übernahme der Kosten beim Amt für soziale Leistungen stellen. Je nach der Leistungsfähigkeit können die Kosten ganz oder teilweise von dort übernommen werden.

4. Ist für diese Bestattungen ein Bestattungsunternehmen von der Friedhofsbehörde beauftragt?

Wie zuvor bereits beschrieben wird regelmäßig über ein Ausschreibungsverfahren der Auftrag an ein Bestattungsunternehmen vergeben.

4.1. Wenn ja, welches Institut?

Derzeit ist das Bestattungsinstitut Rech beauftragt.

4.2. Wenn nein, wie ist die Bestattung sonst organisiert?

Entfällt

5. Trifft es zu, dass Angehörige von Personen, bei denen Sozialbestattungen durchgeführt werden, mit der Auskunft konfrontiert werden, „sie hätten sich um alle Modalitäten (Musik; Blumen; Pfarrer) selbst zu kümmern“?

Der Auftrag an das Bestattungsinstitut beinhaltet nur den notwendigen Umfang einer einfachen Bestattung/Beisetzung in würdiger Art. Dieser Umfang wurde über die Jahre in zahlreichen einschlägigen Gerichtsentscheidungen definiert. Dies beinhaltet keine musikalische Begleitung und auch nicht die Kontaktaufnahme zu einem Pfarrer. Insbesondere Letzteres ist Sache der Angehörigen.

6. Gibt es eine Vereinbarung mit den Religionsgemeinschaften darüber, wie diese (Dekanat; Pfarrgemeinden) über die anstehenden Bestattungen informiert werden, damit eine geistliche Begleitung erfolgen kann?

Nein

Mainz, 06.10.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter